



Verordnung
über die Erteilung von
Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen und Freinachtbewilligungen

vom 13. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Verfahren	2
II.	Auflagen	2
§ 3	Ruhe und Ordnung	2
§ 4	Alkoholausgabe	3
III.	Gebühren	3
§ 5	Gelegenheitswirtschaftbewilligung	3
§ 6	Freinachtbewilligungen	3
IV.	Schlussbestimmungen	3
§ 7	Inkrafttreten	3

Verordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen und Freinachtbewilligungen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf §14 und §19 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 5. Juni 2003 und auf §10 der Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz vom 16. Dezember 2003, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallende Erteilung von Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen und Freinachtbewilligungen bei Anlässen.

² Die Erteilung einer Gelegenheitswirtschaftsbewilligung berechtigt an Anlässen zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und Speisen aller Art.

³ Die Erteilung einer Freinachtbewilligung berechtigt zur Durchführung eines Anlasses über 24.00 Uhr hinaus bis maximal 05.00 Uhr.

§ 2 Verfahren

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- resp. Freinachtbewilligung ist mindestens zehn Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Bewilligung von Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen von Anlässen wird durch den Leiter bzw. die Leiterin der Abteilung Sicherheit, den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin bzw. dessen oder deren Stellvertreter/in erteilt, solange sich das Gesuch im üblichen Rahmen bewegt. Alle anderen Gesuche werden vom Gemeinderat behandelt.

³ Freinachtbewilligungen werden in der Regel nur für die Nacht Freitag/Samstag und die Nacht Samstag/Sonntag bis 02.00 Uhrerteilt. Der Gemeinderat kann auf entsprechenden Antrag Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die von der Verwaltung ausgestellten Bewilligungen sind dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, der Gemeindepolizei und der Polizei Basel-Landschaft zur Kenntnis zu geben.

⁵ Freinachtbewilligungen bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Ereignissen werden vom Gemeinderat erteilt.

II. Auflagen

§ 3 Ruhe und Ordnung

¹ Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.

² Die Anlässe dürfen von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr durchgeführt werden. Ansonsten ist eine Freinachtbewilligung einzuholen.

§ 4 Alkoholausgabe

¹ Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen hat die verantwortliche Person und ihre Mitarbeitenden sich über das Alter zu vergewissern.

² Die Bestimmung gemäss Absatz 1 ist am Eingang des Anlasses in grosser Schrift anzubringen.

³ Bei Anlässen mit Alkoholausgabe müssen mindestens 2 alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden, als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

III. Gebühren

§ 5 Gelegenheitswirtschaftbewilligung

¹ Die Gebühren für eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung betragen:

Bis 100 Personen/Plätze	Fr. 50.00/Tag
Bis 500 Personen/Plätze	Fr. 100.00/Tag
Bis 1'000 Personen/Plätze	Fr. 200.00/Tag
Bis 2'000 Personen/Plätze	Fr. 300.00/Tag
Bis 5'000 Personen/Plätze	Fr. 400.00/Tag
Ab 5'000 Personen/Plätze	Fr. 500.00/Tag

² Die Gebühren sind vor dem Anlass zu bezahlen. Unbezahlte Bewilligungen sind nicht gültig.

§ 6 Freinachtbewilligungen

¹ Die Gebühren für eine Freinachtbewilligung richten sich nach der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz BL.^A

² Die Gebühren sind vor dem Anlass zu bezahlen. Unbezahlte Bewilligungen sind nicht gültig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Birsfelden, 13. Januar 2004, GRB Nr. 18 / 3. November 2015, GRB Nr. 467

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident

Der Verwalter



Ch. Hiltmann



M. Schürmann

^A Änderung gemäss GRB Nr. 467 vom 3. November 2015